

# RS OGH 1993/1/27 9ObA290/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

## Norm

ZPO §84 I  
ZPO §467 Z3 Cb4  
ZPO §474 Abs2  
ZPO §503 Z2 C6

## Rechtssatz

Wurde in der Berufung eine eingehende und ausführlich begründete Rechtsrüge zu sämtlichen streitgegenständlichen Rechtsfragen erhoben, lässt sich aus dem Inhalt der Berufung sinngemäß und zwangslos auch ein Abänderungsantrag ableiten. Soweit das Berufungsgericht dennoch die Rechtsauffassung vertritt, es hätte eines ausdrücklichen Abänderungsantrages bedurft, damit es in die Prüfung der Rechtsrüge eingehen kann, hätte es das Verbesserungsverfahren einleiten müssen. Unterließ es ein Solches, liegt die gerügte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens gemäß § 503 Z 2 ZPO vor.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 290/92  
Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 290/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036649

## Dokumentnummer

JJR\_19930127\_OGH0002\_009OBA00290\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>